

# RS OGH 1995/5/29 1Ob547/95, 6Ob183/06i, 7Ob32/11y

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.05.1995

## Norm

ABGB §94 Abs2

ABGB §140 Aa

## Rechtssatz

Die Deckung notwendiger Prozesskosten und Anwaltskosten zählt im allgemeinen nur dann zum Unterhalt, wenn dieser - wie von einem Ehegatten, einem volljährigen Kind oder einem minderjährigen Ausländer - mit Klage geltend zu machen ist.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 547/95  
Entscheidungstext OGH 29.05.1995 1 Ob 547/95  
Veröff: SZ 68/104
- 6 Ob 183/06i  
Entscheidungstext OGH 31.08.2006 6 Ob 183/06i  
Auch; Beisatz: Ein Kind kann die ihm in einem Verfahren außer Streitsachen, das es zur Durchsetzung seiner Unterhaltsansprüche nach § 140 ABGB führt(e), erwachsenden Prozess- und Vertretungskosten grundsätzlich nicht aus dem Titel des Unterhaltssonderbedarfs gegenüber dem Geldunterhaltsschuldner geltend machen. Dies wäre nur dann der Fall, wenn in diesem Verfahren aus besonderen Gründen Anhaltspunkte für die Notwendigkeit der Beiziehung eines Rechtsanwalts bestanden hätten, eine anwaltliche Vertretung des Kindes also ausnahmsweise auf Grund der besonderen Schwierigkeit des Falls für notwendig angesehen werden müsste. (T1)
- 7 Ob 32/11y  
Entscheidungstext OGH 16.06.2011 7 Ob 32/11y  
Auch; Beis wie T1

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0057150

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

28.07.2011

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)